



Gemeinde
EMMEN

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

vom 13. November 2012

(Stand vom 1. Januar 2021)

Der Einwohnerrat Emmen erlässt gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung von Emmen folgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

I. Einleitung

Art. 1

Zweck

¹ Die Gemeinde Emmen unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern, **die Eltern zu stärken** sowie die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit **und Ausbildung** zu erleichtern.

² Die Gemeinde Emmen engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ In der Gemeinde Emmen werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.

² Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im **Vorschulalter sowie für Kinder während der obligatorischen Schulzeit (Verein Tageseltern-Vermittlung Emmen, TEV)** vermitteln und mit der Volksschule Emmen eine entsprechende **Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben**.

³ Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Emmen keine speziellen Tarife verrechnen.

⁴ Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Emmen nicht eingelöst werden oder diese können nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr eingelöst werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3

Definition

Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Emmen an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement.

Art. 4

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

a. Erwerbstätigkeit durch

- zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
- alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
- alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und

b. Wohnsitz in der Gemeinde Emmen

- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

^{1bis} Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung während der obligatorischen Schulzeit haben Eltern, deren Kinder bei der erstmaligen Anmeldung das zwölfte Altersjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie die restlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen und ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

² Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer berufsqualifizierenden Erstausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Die zuständige Direktion ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in begründeten Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 4a

Besondere Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigten, welche die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gemäss Reglement nicht erfüllen, können insbesondere in den folgenden Fällen Betreuungsgutscheine abgegeben werden:

- a. Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
- b. Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder

- c. Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes, wenn etwa seine Entwicklung gefährdet ist oder
- d. zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

Art. 5 Antrag und Änderungen

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Bereich grundsätzlich vor Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Die Betreuungsgutscheine werden für längstens 12 Monate bewilligt und müssen nach Ablauf neu beantragt werden. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

^{2bis} Weicht das massgebende Einkommen bei Antragsstellung um +/- 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, wird die Anspruchsberechnung gemäss den aktuell vorliegenden Einkommens- und Vermögenverhältnissen vorgenommen.

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich die Ermächtigung erteilt, bei den Dienstabteilungen der Gemeinde Emmen, insbesondere dem Steueramt sowie den Sozialen Diensten, den Arbeitgebenden sowie den betreuenden Institutionen und den Vermittlungsorganisationen die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum, Betreuungsumfang), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6

Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

² Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von CHF 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. CHF 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

^{2bis} Die Gemeinde richtet eine Entschädigung für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen aus, sofern der spezifische Bedarf von einer anerkannten Fachstelle belegt ist. Die Höhe und Details der Entschädigung wird in der Verordnung geregelt.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr für Kindertagesstätten beziehungsweise maximal 2'360 Stunden pro Jahr für Tageseltern ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt. Gegen die Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung ein beschwerdefähiger Entscheid beim zuständigen Bereich verlangt werden.

Art. 7

Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem **steuersatzbestimmenden** Einkommen und 5 % des **steuersatzbestimmenden** Vermögens, sofern dieses grösser als **CHF** 100'000.00 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von **CHF** 100'000.00 übersteigt.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

^{3bis} **Bei getrennt lebenden Eltern ist nur das steuersatzbestimmende Einkommen des Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kinde wohnt.**

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 7a

Steuersatzbestimmendes Einkommen

Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist vom steuersatzbestimmenden Einkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Hinzuzuzählen sind:

- a. die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständig erwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinne von § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes (SRL Nr. 620);**
- b. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 40 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes;**
- c. Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbstgenutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen;**

d. verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes.

Art. 8

Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Emmen innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung dem zuständigen Bereich zu melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

^{2bis} Im Fall einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung der antragsstellenden Erziehungsberechtigten wird bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts auf das letzte anerkannte massgebende Einkommen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen abgestützt.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten provisorisch angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ablauf des laufenden Bezugsjahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Bezugsjahr ausgeglichen.

Art. 9

Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat der zuständige Bereich nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Der zuständige Bereich entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen auf die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen.

Art. 10

Überweisung der Betreuungsgutscheine und Rückforderung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Die Gemeinde behält es sich vor, die Betreuungsgutscheine direkt an den Leistungserbringer zu überweisen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom zuständigen Bereich mittels eines Entscheides zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert zehn Jahren.

^{3bis} Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom zuständigen Bereich mit einem laufenden Anspruch auf Betreuungsgutscheine verrechnet werden.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁵ Der zuständige Bereich informiert das Steueramt jährlich über alle ausbezahlten Betreuungsgutscheine.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde Emmen kann Beiträge bis gesamthaft CHF 5'000.00 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung, der Förderung oder der Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug zuständige Direktion. Diese kann die Zuständigkeit intern einem Bereich übertragen.

Art. 13 Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide, mit Ausnahme der in Anwendung von Art. 11 erlassenen Entscheide, können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 40) angefochten werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Emmenbrücke, den 13. November 2012

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Ratspräsident:

Reto Bieri

Ratsschreiber:

Patrick Vogel

ÄNDERUNGEN

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 - 3, Art. 5 Abs. 1 - 3, Art. 6 Abs. 2, 3 und 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 sowie Anhang 1 geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom 15. Dezember 2020 mit Inkrafttreten am 01.01.2021

Art. 4 Abs. 1^{bis}, Art. 4a, Art. 5 Abs. 2^{bis}, Art. 6 Abs. 2^{bis}, Art. 7 Abs. 3^{bis}, Art. 7a, Art. 8 Abs. 2^{bis} und Abs. 4, Art. 10 Abs. 3^{bis} und Abs. 5 neu eingefügt mit Beschluss des Einwohnerrates vom 15. Dezember 2020 mit Inkrafttreten am 01.01.2021

Anhang 1

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine	Max. Anspruch Tageselternbeiträge
mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen	Max. Anspruch Tageselternbeiträge in Stunden
20%	120%	47 Tage	470 Stunden
30%	130%	71 Tage	710 Stunden
40%	140%	94 Tage	940 Stunden
50%	150%	118 Tage	1'180 Stunden
60%	160%	142 Tage	1'420 Stunden
70%	170%	165 Tage	1'650 Stunden
80%	180%	189 Tage	1'890 Stunden
90%	190%	212 Tage	2'120 Stunden
100%	200%	236 Tage	2'360 Stunden